

im Ausland, insbesondere feindliche Stellen und feindliche Personen bzw. Mittäter in der DDR und anderen; Leisten von aktivem und passivem Widerstand sowie provokatorischen Auftretens gegenüber dem Kontroll- und Sicherungspersonal und gegen Maßnahmen des Vollzuges; Vornehmen von Gewaltanwendungen und Gewaltandrohungen, zielgerichteten persönlichen ideologischen Einfluß und Versuch der Zersetzung und Korrumptierung von Mitarbeitern der Untersuchungshaftanstalten.

Mit der Vornahme derartiger Handlungen sind unmittelbar Gefahren für die Ziele der Untersuchungshaft, die Ordnung und Sicherheit in der Untersuchungshaftanstalt sowie insbesondere für die Gesundheit und das Leben der Mitarbeiter der Linie XIV verbunden. Durch eine konsequente Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen über den Vollzug der Untersuchungshaft und darauf beruhenden dienstlichen Bestimmungen und Weisungen des Ministers für Staatssicherheit, ist ein sehr hohes Maß an Ordnung und Sicherheit in den Untersuchungshaftanstalten des MfS zu gewährleisten, damit jegliche Gefahren und Störungen vorbeugend verhindert bzw. zumindest unverzüglich in ihrer Wirksamkeit eingeschränkt werden.

6. Zur Durchsetzung ihrer subversiven Zielstellungen im Untersuchungshaftvollzug versuchen die Täter, die objektiv mit der Verhaftung und der Unterbringung in einer Untersuchungshaftanstalt des MfS verbundenen Einschränkungen ihrer bisherigen Kontakte zu unterlaufen.

Dazu sind sie bestrebt, die ihnen gesetzlich garantierten Möglichkeiten an Kommunikation nach außen für unzulässige Informationsübermittlung zu mißbrauchen.